

**Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Dormagen
vom 01.08.2005, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.01.2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) jeweils in der letzten Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines / Grundlage der Gebühren

(1) Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Dormagen im Sinne des § 8 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 10 ff. Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

(2) Sie führt u. a. Kurse, Vortragsreihen, Seminare, Einzelvorträge, Diskussionsveranstaltungen, Sonderveranstaltungen und andere Veranstaltungen wie zum Beispiel Studienfahrten, Bildungsurlaube und Ausstellungen durch. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebührenpflichtig.

(3) Grundlage für die individuell mit den Teilnehmenden zu schließenden Verträge bietet diese Gebührenordnung. Diese Regelungen gelten ausschließlich für Leistungen, die die Volkshochschule im Rahmen privatrechtlicher Rechtsverhältnisse mit ihren Kundinnen und Kunden erbringt. Für Leistungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse finden sie keine Anwendung.

(4) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Dormagen werden – soweit die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind – Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.

(5) Zur Zahlung der Gebühren sind Teilnehmende verpflichtet, welche sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet haben oder sich bei der Anmeldung von einem Dritten haben rechtswirksam vertreten lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, wenn Teilnehmende ohne Anmeldung an einer

Veranstaltung teilnehmen. Minderjährige Teilnehmende haben die Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreters/Vertreterin beizubringen.

(6) Die nach den §§ 2 ff. festgesetzten Gebühren werden in der Regel für jede Veranstaltung im vhs-Programm ausgedruckt, Online veröffentlicht oder den Teilnehmenden bei der Anmeldung bekannt gegeben.

§ 2 Gebühren für Unterricht/Veranstaltungen

je 45 Minuten (Unterrichtseinheit / UE)

Die Volkshochschule vereinbart die Entgelte in folgendem Rahmen:

(1) Pro Unterrichtseinheit (UE / 45 Minuten) wird eine einheitliche **Mindestgebühr in Höhe von 3,00 €** fällig, sofern sich die nachstehenden Bestimmungen nicht weiter auswirken. Wird eine vhs-Veranstaltung in Zeitstunden durchgeführt, so erhöhen sich die Gebühren um den Multiplikator 60/45.

Folgende Kriterien können die Höhe der Gebühr beeinflussen:

- Anzahl der Unterrichtseinheiten
- Höhe des Honorars der Lehrkraft
- Anzahl der Teilnehmenden
- Art der Veranstaltung
- Zielgruppe
- Höhe der Bezuschussung durch Dritte
- Prüfungsaufwand
- Intensität der Betreuung
- Größe und Ausstattung des Raumes.

Bei allen Angeboten der Volkshochschule hat die Teilnahmegebühr die – durch das jeweilige Angebot entstandenen – direkt zurechenbaren Kosten sowie einen angemessenen Teil der Gemeinkosten zu decken.

(2) **Kleingruppenkurse:** Kurse und Seminare können mit geringerer Mindestteilnehmendenzahl als 10 angeboten werden. Die Gebühr erhöht sich auf der Basis des in §1 genannten Mindestbeitrags um den Multiplikator 10, geteilt durch die festgelegte Mindestteilnehmendenzahl.

(3) Die Gebühr je Unterrichtsstunde richtet sich nach der Mindestteilnehmendenzahl, die vor Kursbeginn festgesetzt wird. Liegen für einen Kurs weniger Anmeldungen als die geforderte Mindestteilnehmendenzahl vor, kann diese Veranstaltung mit Zustimmung der Programmbereichsleitung und im Einverständnis mit den Teilnehmenden mit erhöhter Gebühr durchgeführt werden. Die Rückumwandlung der erhöhten Gebühr bei späterem Erreichen der Mindestteilnehmendenzahl ist nicht möglich.

(4) Zusätzlich zur Gebühr können die Auslagen für benötigtes Material und sonstige Kosten - auch als Pauschale - verlangt werden. Eine Ermäßigung dieser Pauschale / Umlage ist ausgeschlossen.

(5) Für Lehrgänge im Programmbereich *Schulische Weiterbildung (Zweiter Bildungsweg (ZBW) / Schulabschlüsse)*, wird bei Anmeldung eine Anmeldegebühr in Höhe von **40,00 €** pro Semester erhoben. Weitere Gebühren fallen nicht an. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung nicht erstattet.

(6) Die Gebühren für die Teilnahme an Kursen im Programmbereich *Deutsch als Zweitsprache (DaZ)* orientieren sich an den Vorgaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

(7) Exkursionen sowie Reisen müssen kostendeckend (ohne Ermäßigung) –

einschließlich der Fahrt-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und sonstigen Nebenkosten wie Eintrittsgelder oder Führungshonorare durchgeführt werden - zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale.

(8) Gebühren für Prüfungen werden nach Vorgaben der Prüfungszentralen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale abgerechnet.

(9) Veranstaltungen, die aus besonderen politischen, sozialen oder pädagogischen Gründen oder zu Zwecken der Bildungswerbung durchgeführt werden, können zu niedrigeren Gebührensätzen als den Gebühren gemäß § 2 Abs.1 oder gebührenfrei durchgeführt werden.

§ 3 Kostendeckende Veranstaltungen der Volkshochschule zur beruflichen Bildung (Z-Kurse)

(1) Kostendeckende Kurse werden von der Volkshochschule für bestimmte Zielgruppen der beruflichen Bildung angeboten. Sie werden organisiert nach den Richtlinien des Weiterbildungsgesetzes, gehören aber nicht zum Pflichtangebot. Die vhs ist verpflichtet, diese Angebote kostendeckend zu kalkulieren und durchzuführen.

Bestandteil der Kalkulation sind Honorarkosten, Fahrtkosten für Kursleitende, evtl. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, evtl. Raumkosten, sonstige Nebenkosten und ein pauschaler Zuschlag zu den oben genannten Kosten als Anteil zur Beratung, Konzeption, Werbung und Verwaltung je nach Aufwand und Thema des Angebotes.

(2) Die Durchführung von Auftragsmaßnahmen (z.B. Arbeitsagentur, Jobcenter) unterliegt den Förderrichtlinien des Auftraggebers. Das Kostendeckungsprinzip bleibt dabei unberührt.

§ 4 Umsatzsteuer

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Umsatzsteuer bleiben unberührt. Soweit danach eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer besteht, ist diese von den Teilnehmenden zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten.

§5 Fälligkeit der Gebühren und Gebührenerstattung

(1) Die Teilnehmendengebühren werden mit dem ersten Kurstag fällig und i.d.R. drei Wochen nach Veranstaltungsbeginn abgebucht (Lastschriftverfahren).

(2) Die gebührenfreie Abmeldung ist bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung möglich. Bei einer späteren Stornierung wird die gesamte Kursgebühr fällig.

(3) Rücktritt von der Veranstaltung: In begründeten Ausnahmefällen kann von der Veranstaltung zurückgetreten werden und die anteiligen Gebühren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises erstattet werden.

(4) Ausschluss vom Kurs: Im Einzelfall kann aus z. B. pädagogischen Gründen ein Ausschluss vom Kurs und damit eine (anteilige) Erstattung der Kursgebühr durch die Leitung der Volkshochschule vorgenommen werden.

(5) Für Studienreisen sowie Exkursionen gelten gesonderte Rücktrittsregelungen. Diese sind im Programm jeweils aufgeführt.

§ 6 Gebühren für Räume

(1) Gebühren für Räume werden in der gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Dormagen geregelt.

§ 7 Ermäßigungen

(1) Die Ermäßigungen auf der Grundlage des Familienpasses der Stadt Dormagen werden angewandt und beziehen sich auf die Gebühren für Unterrichtsstunden und Prüfungen.

(2) Eine Ermäßigung für Kurse/Seminare/Prüfungen erhalten Teilnehmende bei Vorlage entsprechender aktueller Nachweise:

- Jugendleitercard (JuLeiCa); Ermäßigung 50%
- Ehrenamtskarte, maximal 3 Kurse im Jahr; Ermäßigung 30%
- Schwerbehindertenausweis mit Grad der Behinderung von 80; Ermäßigung 50%

(3) Bei gleichzeitiger Teilnahme von 2 Kindern einer Familie am selben Angebot, erhält das 2. Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50%. Das Entgelt für ein Kind entfällt, wenn die Zielsetzung des Unterrichts nur mit dem Elternteil zusammen erreicht werden kann.

(4) Lehrgänge, die zu einem schulischen Abschluss im Sinne des § 6 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung führen, sind entgeltfrei. Anmeldekosten, Kosten für Lehrmaterial und sonstige Kosten sind in der Regel von den Teilnehmenden selbst zu tragen.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Volkshochschule Teilnehmende von den Gebühren einer Veranstaltung der vhs ganz oder teilweise befreien.

§ 8 Ausnahmen

(1) Die Leitung der Volkshochschule kann aus wichtigen Gründen eine von der Gebührenordnung abweichende Regelung treffen. Abweichende Regelungen kommen insbesondere in Betracht, um integrativ wertvolle (z. B. Alphabetisierungskurse) oder andere, besonders förderungswürdige Veranstaltungen anbieten zu können.

(2) In begründeten Einzelfällen können Teilnehmende zu einem späteren Zeitpunkt in einen bereits laufenden Kurs einsteigen, sofern dies pädagogisch vertretbar ist. Die Gebühr kann um den Anteil der versäumten Stunden verringert werden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Programmbereichsleitung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 18.07.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 05.12.2024

Erik Lierenfeld
Bürgermeister